OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304117/8/Bm/Rd**

Datum: **Linz, 23. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf die Strafhöhe beschränkte Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. Dezember 2025, GZ: BHRO/925130255354/25, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. April 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die hinsichtlich der Fakten 1 bis 4 verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 44 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird hinsichtlich der Fakten 1 bis 4 jeweils mit 110 Euro, somit insgesamt 440 Euro, bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. Dezember 2025, GZ: BHRO/925130255354/25, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 bis 4 jeweils eine Geldstrafe von 1.328 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 87 Abs. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, iVm §§ 118 Abs. 3 und 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024 (Fakten 1 bis 4), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 21.10.2025
Ort: D-Straße
Sie haben es in Ihrer Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ mit dem Sitz in F__, die im Standort F__, u.a. das Baumeistergewerbe besitzt, zu verantworten, dass am 21.10.2025 auf der Baustelle: Abbruch und Neubau Gewerbegebäude, D-Straße, der Arbeitnehmer Herr G__, geb. tt.mm.jjjj, mit Arbeiten auf einem ca. 2° geneigten Dach und einer Absturzhöhe von ca. 5 m beschäftigt war, obwohl auf der Dachfläche keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 Bauarbeitenschutzverordnung vorhanden waren.
Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.

2. Datum/Zeit: 21.10.2025
Ort: D-Straße
Sie haben es in Ihrer Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ mit dem Sitz in F__, die im Standort F__, u.a. das Baumeistergewerbe besitzt, zu verantworten, dass am 21.10.2025 auf der Baustelle: Abbruch und Neubau Gewerbegebäude, D-Straße, der Arbeitnehmer Herr H__, geb. tt.mm.jjjj, mit Arbeiten auf einem ca. 2° geneigten Dach und einer Absturzhöhe von ca. 5 m beschäftigt war, obwohl auf der Dachfläche keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 Bauarbeitenschutzverordnung vorhanden waren.
Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.

3. Datum/Zeit: 21.10.2025
Ort: D-Straße
Sie haben es in Ihrer Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ mit dem Sitz in F__, die im Standort F__, u.a. das Baumeistergewerbe besitzt, zu verantworten, dass am 21.10.2025 auf der Baustelle: Abbruch und Neubau Gewerbegebäude, D-Straße, der Arbeitnehmer Herr I__, geb. tt.mm.jjjj, mit Arbeiten auf einem ca. 2° geneigten Dach und einer Absturzhöhe von ca. 5 m beschäftigt war, obwohl auf der Dachfläche keine

Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 Bauarbeitenschutzverordnung vorhanden waren.
Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.

4. Datum/Zeit: 21.10.2025
Ort: D-Straße

Sie haben es in Ihrer Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ mit dem Sitz in F__, die im Standort F__, u.a. das Baumeistergewerbe besitzt, zu verantworten, dass am 21.10.2025 auf der Baustelle: Abbruch und Neubau Gewerbegebäude, D-Straße, der Arbeitnehmer Herr J__, geb. tt.mm.jjjj, mit Arbeiten auf einem ca. 2° geneigten Dach und einer Absturzhöhe von ca. 5 m beschäftigt war, obwohl auf der Dachfläche keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 Bauarbeitenschutzverordnung vorhanden waren.
Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 45 VStG, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe unter Anwendung des § 20 VStG auf ein tat- und schuldangemessenes Maß, dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beantragt.

Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass das angefochtene Straferkenntnis einen fehlerhaften Spruch aufweisen würde, da der Tatort einer Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung sei, da an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu treffen seien und es auf die Lage der Baustelle nicht ankomme. Als Tatort habe die belangte Behörde die Lage der Baustelle angeführt. Weiters habe es sich bei den auf dem Dach befindlichen Arbeitnehmern um Leasingarbeiter gehandelt, welche sich widerrechtlich und entgegen den dienstlichen Anweisungen auf der Dachfläche aufgehalten hätten.
Bei der E__ handle es sich um ein Unternehmen, das den Abbruch von Gebäuden vornimmt. Vor Beginn eines jeden Projektes finde zwischen dem Bauleiter, dem Geschäftsführer und dem Polier der jeweiligen Baustelle eine Sicherheitsunterweisung statt, bei der die vorzusehenden Schutzmaßnahmen, Arbeitswege und Maßnahmen zur Absturzsicherung besprochen würden. Nach erfolgter Sicherheitsunterweisung habe der zuständige Polier der konkreten Baustelle in C__ die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer unterwiesen, Dachflächen nicht und – falls doch wegen des Bauablaufes erforderlich – nur mit einer entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung zu betreten. Diese hätten jedoch entgegen den Anweisungen des Geschäftsführers bzw. des Poliers am Tattag die Dachfläche betreten, ohne sich dabei zu sichern. Die Leasingarbeiter hätten sich daher den Anweisungen widersetzt, weshalb der Beschwerdeführer die

Leasingarbeiter abgemahnt und das Leasingunternehmen über den Verstoß verständigt habe.
Der Arbeitsplatz der Leasingarbeiter habe sich grundsätzlich nicht auf der Dachfläche befunden, weshalb auch keine Absturzsicherung angebracht worden sei. Andere Sicherheitsmaßnahmen zu errichten, hätte einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht, da die Arbeiten auf dieser Baustelle nicht auf Dachflächen stattfinden hätten sollen. Für Ausnahmefälle seien persönliche Schutzausrüstungen vorgesehen gewesen, die die Leasingnehmer entgegen den Anweisungen des Beschwerdeführers nicht getragen hätten.
Es sei zwar in dem Sinn richtig, dass sich die Leasingarbeiter auf der Dachfläche der konkreten Baustelle ohne Absturzsicherung befunden hätten; dies allerdings entgegen den Anweisungen des Beschwerdeführers, weshalb die Leasingarbeiter inzwischen von ihm abgemahnt worden seien.
Zur Strafhöhe wurde vorgebracht, dass den Beschwerdeführer – wenn überhaupt – ein äußerst geringes Verschulden treffen würde, weshalb die verhängte Geldstrafe in Höhe von 1.328 Euro pro Arbeitnehmer als überhöht und nicht tat- und schuldangemessen zu beurteilen sei. Es sei dem Beschwerdeführer unmöglich, sich rund um die Uhr mit der Überwachung der Leasingarbeiter zu befassen. Mildernd sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bislang einen ordentlichen Lebenswandel führe und das Ereignis primär auf das eigenmächtige Verhalten der Leasingnehmer zurückzuführen sei und auch kein systematischer Verstoß oder organisatorisches Versagen vorliegen würde. Diese Umstände würden jedenfalls eine außerordentliche Strafmilderung im Sinne des § 20 VStG rechtfertigen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. April 2026, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer war krankheitsbedingt entschuldigt, war jedoch durch seine Rechtsvertreterin vertreten. Die belangte Behörde war ebenfalls entschuldigt. Das L__ war durch M__ vertreten. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Beschwerdeführers die Beschwerde je Faktum auf das Strafausmaß eingeschränkt und bezüglich der persönlichen Verhältnisse angegeben, dass er über ein monatliches Bruttoeinkommen von 6.300 Euro verfüge, sorgepflichtig für zwei Kinder sei und kein Vermögen besitze. Seitens des Arbeitsinspektorates wurden gegen die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.100 Euro keine Einwände erhoben.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

4.1. Da nunmehr gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen bzw. auf diese eingeschränkt wurde, sind die Schuldsprüche in Rechtskraft erwachsen und war auf die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht (mehr) einzugehen.

4.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

4.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Mangels Sorgetragung, dass geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sind bzw. dass sich die Arbeitnehmer mittels persönlicher Schutzausrüstung anseilen, war von einem massiven Gefährdungspotenzial, das grundsätzlich auch bei Arbeiten auf Flachdächern gegeben ist, auszugehen. Die Arbeitnehmer waren daher einer erheblichen Gefährdung des Lebens und der Gesundheit ausgesetzt, sodass das Rechtsgut intensiv beeinträchtigt wurde.

4.2.4. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 bis 4 Geldstrafen von jeweils 1.328 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Wiederholungsfall liegt gegenständlich keiner vor. Die belangte Behörde ist – mangels Angaben des Beschwerdeführers bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse – von durchschnittlichen Verhältnissen und vom Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen. Dies wurde nunmehr in der mündlichen Verhandlung seitens des Beschwerdeführers dahingehend korrigiert, dass er über ein monatliches Bruttoeinkommen von 6.300 Euro verfügt und sorgepflichtig für zwei Kinder ist sowie über kein Vermögen verfügt. Die neu hinzugetretene Sorgepflicht war bei der nunmehrigen Strafbemessung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich entsprechend zu berücksichtigen. Weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände wurden von der belangten Behörde gewertet. Dem Beschwerdeführer kam auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit aufgrund von Verwaltungsstrafvormerkungen betreffend Gewerbeordnung 1994 nicht mehr zugute, wenngleich auch keine einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung gegeben war.

4.2.5. Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem ASchG, insbesondere aufgrund des nicht unerheblichen Unrechtsgehalts der Tat, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung. Immerhin waren vier Arbeitnehmer massiv einer Gefährdung ausgesetzt.

Die auf das nunmehrige Ausmaß herabgesetzten Geldstrafen erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – sowie auch seitens des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost – aufgrund der Änderung bezüglich Sorgepflichten gerade noch tat- und schuldangemessen und geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Die vom Beschwerdeführer dargestellten Ausführungen zum im Unternehmen installierten Kontrollsystem entsprechen bei weitem nicht den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich eines effektiven und effizienten Kontrollsystems und wird der Beschwerdeführer diesbezüglich eindringlich auf die Notwendigkeit der Evaluierung des installierten Kontrollsystems hingewiesen. Gründe, die eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen bewirken würden, waren für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend den nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas

anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier